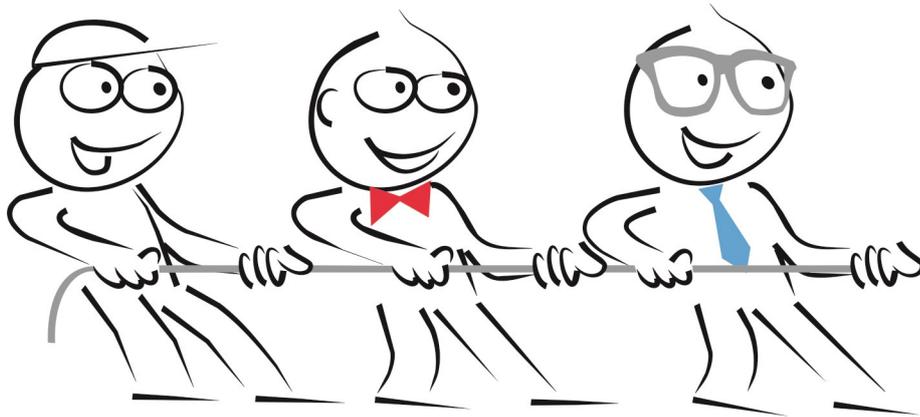


Für Ihre Steuerersparnis

hängen wir uns voll rein.



Sehr geehrtes Mitglied,

am 11. August 2023 hat die IdL Essen-Ruhr e. V. ihr 50-jähriges Jubiläum gefeiert. Zusammen mit Mitgliedern, Mitgliedervertretern, aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern, die bereits im Ruhestand sind, haben wir einen gemütlichen Nachmittag mit reichlich Gegrilltem und kühlen Getränken bei uns im Hof verbracht.

Corona ist nach wie vor nicht überwunden und wird uns auch im nächsten Jahr begleiten. Impfungen, ein mutiertes Virus, welches anscheinend nicht mehr so gefährlich ist, wie die Urvariante und hinreichende Hygienemaßnahmen ermöglichen uns wieder ein fast normales Leben. Trotzdem mussten wir in 2023 immer wieder einzelne Büros wegen Corona schließen, weil sich unsere Mitarbeiter infiziert hatten. Mit unserem Hygienekonzept stellen wir sicher, dass wir Ihnen jederzeit eine für Sie und unsere Mitarbeiter sichere Präsenzberatung anbieten können. Neben einer Beratung im Büro können Sie aber unsere Leistungen auch bequem

von zu Hause abrufen, indem Sie sich einfach über das Telefon oder im Rahmen einer Video-Konferenz von unseren Mitarbeitern beraten lassen. Unser Portal bietet Ihnen dabei wertvolle Unterstützung, Unterlagen einfach mit dem Handy fotografieren und hochladen. Genau so einfach können Sie Termine mit uns vereinbaren oder Nachrichten an uns schicken.

„Die Unkenntnis der Steuer-gesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuern zahlen. Die Kenntnis aber häufig.“

Amschel Meyer Rothschild
1743 - 1812

Unsere Mitglieder nehmen auch immer häufiger die Gelegenheit wahr, die ESt-Erklärung nicht mehr in einer Präsenzberatung erstellen zu lassen. Stattdessen senden sie uns die Unterlagen zu, wir erstellen die ESt-Erklärung und besprechen alle offenen Punkte und Fragen anschließend in einem Telefongespräch oder einer Video-Konferenz. Dies hat dazu geführt, dass sich die Beratungen unserer Mitglie-

der nun ziemlich gleichmäßig über das Jahr verteilen. Arbeitsschwerpunkte wie früher in der Saison gibt es in dieser Form nicht mehr. Wir haben uns daher dazu entschlossen, unsere Öffnungszeiten an diese veränderte Nachfrage durch unsere Mitglieder anzupassen. Dazu haben wir unsere Öffnungszeiten vollständig überarbeitet und können Ihnen nun ganzjährig längere Öffnungszeiten an den einzelnen Wochentagen anbieten. Details zu den Öffnungszeiten der einzelnen Beratungsstellen entnehmen Sie bitte dem Artikel „Drei Punkte in eigener Sache“ auf Seite 4. Für unsere Mitarbeiter realisieren wir auf diesem Weg modernere und attraktivere Arbeitszeitkonzepte, was hoffentlich dazu führt, dass unsere Mitarbeiter noch zufriedener und motivierter für Sie arbeiten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Der Vorstand

TOP Thema

IDL-aktuell



Kinder in der Einkommensteuererklärung

Für Kinder, die steuerrechtlich relevant sind, kann der Kinderfreibetrag beantragt werden. Ab dem Jahr 2023 ist Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kinder, dass die **Steuer-Identifikationsnummer** des Kindes in der Einkommensteuererklärung angegeben wird. Bitte bringen Sie diese zur Erstellung der Erklärung 2023 mit, falls diese bei uns noch nicht hinterlegt wurde. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Bis zum Jahresende noch zu erledigen!

Weihnachten steht vor der Tür und das Jahr neigt sich dem Ende zu. Doch bevor Sie die Hände in den Schoß legen, sollten Sie überlegen, ob auch aus steuerlicher Sicht alles geregelt ist. Lesen Sie mehr auf Seite 2.

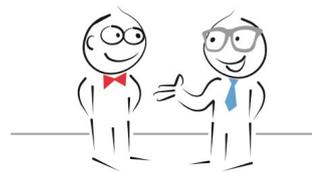


Steuern: Was ist bis zum Jahresende noch zu erledigen?

Fristablauf für staatliche Förderungen

Wer einen Bauspar- oder Riester-Vertrag abgeschlossen hat, kann die entsprechenden Förderanträge noch rückwirkend für das Jahr 2021 bis zum 31.12. dieses Jahres stellen. Danach entfällt der Anspruch.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen kann mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr (für 2019 also noch bis zum 31.12.2023) zu stellen. Diese verlängerte Antragsfrist gilt für alle Sparverträge, die ab dem 1.1.2007 abgeschlossen wurden.



Handwerkerrechnung aufteilen

Manche Renovierungen und Instandhaltungsmaßnahmen sind kostspielig. Da sind schnell mehrere tausend Euro ausgegeben. Zwar unterstützt der Fiskus diese Maßnahmen mit einem steuerlichen Abzug, jedoch nur bis zu bestimmten Beträgen. So sind die Lohnkosten einer Handwerkerrechnung nur bis zu 6.000 Euro abzugsfähig. Bei höheren Aufwendungen sollte man mit dem Handwerker über eine Teilzahlungsvereinbarung sprechen und die Zahlung auf zwei Jahre verteilen.

Verlustbescheinigung beantragen

Seit dem 1.1.2009 gilt für Kapitalerträge und Aktienverkäufe die 25%-ige Abgeltungssteuer. Doch wer bei der einen Bank Verluste einfährt und bei der anderen Gewinne macht, kann die Verrechnung dieser Verluste und Gewinne in seiner Steuererklärung beantragen. Voraussetzung dafür ist eine Verlustbescheinigung der

Bank, bei der die Verluste erzielt wurden.

Wichtig: Der Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung muss bis zum **15.12.2023** gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, kommt ein Ausgleich der Verluste in der Steuererklärung nicht in Betracht. Dann können diese Verluste nur noch mit künftigen Gewinnen bei der gleichen Bank verrechnet werden.

Antragsveranlagung

Arbeitnehmer, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können noch bis zum 31.12.2023 eine Einkommensteuer-Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 beantragen.

Freibeträge

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale und Freibeträge können für das laufende Jahr 2023 noch bis zum 30. November 2023 beim Finanzamt beantragt werden.

Private Krankenversicherung

Damit wir zukünftig die von Ihnen gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt abrufen können, ist es notwendig, dass Sie uns und Ihrer Krankenversicherung die Steuer-ID sämtlicher mitversicherten Personen (z. Bsp. der Ehefrau und ggf. Kinder) mitteilen.

Riesterzulage bei Beamten

Voraussetzung für die Gewährung der Riesterzulage ist, dass Beamte gegenüber ihrer Besoldungsstelle eine schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverwendung erteilt haben. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, abgegeben werden. Für das Beitragsjahr 2021 endet diese Frist am 31.12.2023. Ohne Einwilligung besteht kein Anspruch auf die Zulage oder den Abzug als Sonderausgabe.

Behindertengerechter Gartenumbau stellt keine außergewöhnliche Belastung dar

Grundsätzlich sind behindertengerechte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abzugsfähig. Dies gilt allerdings nur dann, wenn es sich um zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf handelt. Der Grundbedarf eines zum Beispiel körperlich behinderten Menschen ist in der Regel ein anderer als der eines körperlich unversehrten Menschen.

Der BFH hatte hier über die Abzugsfähigkeit von Gartenumbaumaßnahmen zu entscheiden; der Sachverhalt war wie folgt:

Die Ehefrau (EF) ist körperlich behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie und ihr Ehemann (EM) sind Eigentümer eines Einfamilienhauses mit Garten. Vor dem Haus befanden sich früher Beete, die die EF pflegte. Um diese Beete weiterhin erreichen zu können, ließen die Eheleute eine gewisse Fläche vor dem Haus pflastern und mit Hochbeeten bestücken. Die hierfür entstandenen Kosten von ca.

7.000 € machten Sie in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt hatte diese Kosten nicht berücksichtigt. Hiergegen klagten die Eheleute erfolglos vor dem Finanzgericht. Die Eheleute gaben sich damit nicht zufrieden und gingen vor den Bundesfinanzhof (BFH). Der BFH teilt die Auffassung des Finanzgerichts.

Es begründet seine Entscheidung damit, dass es sich hier nicht um zwangsläufige Aufwendungen handelt. Sie beruhen nicht vorrangig auf der Erkrankung der EF, sie seien vielmehr Folge des frei gewählten Freizeitverhaltens. Es ging hier lediglich um die Ermöglichung einer bestimmten Nutzung des Gartens.

Anders hätte es gelegen, wenn es um die Schaffung eines behindertengerechten Zugang zum Garten gegangen wäre. Derartige Aufwendungen können auch die Nutzung des Wohngebäudes und damit den existenznotwendigen Bedarf betreffen.

Privates Veräußerungsgeschäft bei Scheidung

Für die Frage, ob die Veräußerung einer Immobilie steuerrechtlich relevant ist, spielt es eine Rolle, ob die betreffende Immobilie selbst bewohnt oder fremd genutzt wird.

In den klassischen Fällen der Selbstnutzung (steuerfrei) oder der reinen Vermietung (steuerpflichtig) ist der Sachverhalt in der Regel sehr schnell klar.

Aber, wie sieht es aus, wenn ein Ehegatte seinen Anteil der Immobilie im Rahmen der Scheidung oder Trennung an den anderen Ehegatten überschreiben lässt. Hier stellt sich der Sachverhalt ein bisschen komplizierter dar. Der BFH (Bundesfinanzhof) hatte diesbezüglich zu entscheiden und hat mit Urteil vom

14.02.2023 (BFH IX R 11/21) folgendes festgestellt: Für den Verkauf des Miteigentumsanteils wird die Spekulationsfrist von 10 Jahren angesetzt, da der veräußernde Ehegatte nicht mehr durchgehend in der Immobilie gelebt hat. Der „Verkauf“ an den Expartner wird hier als Fremdnutzung gewertet. Um der Versteuerung des Veräußerungsgewinns zu entgehen, müsste die Immobilie im Jahr des Auszugs an den anderen Ehegatten übertragen werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht möglich, da sonst etwaige Scheidungsregelungen vorweggenommen würden. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne an!

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice ab 2023

Die Corona-Pandemie und die fortlaufende Digitalisierung haben für ein Umdenken in der Arbeitswelt gesorgt.

Insbesondere die flexible Arbeitszeit und die Möglichkeit für den Arbeitnehmer von zu Hause aus zu arbeiten, haben sich etabliert.

Das Arbeiten in den eigenen vier Wänden hat auch einkommensteuerrechtliche Auswirkungen, da die Aufwendungen des Arbeitnehmers als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Ab dem Veranlagungsjahr 2023 gibt es beim häuslichen Arbeitszimmer ein neues Wahlrecht: Arbeitnehmer können zwischen den tatsächlichen Raumkosten und dem Ansatz einer Jahrespauschale wählen. Für dieses Wahlrecht müssen aber weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers vorliegen.

Die Jahrespauschale beträgt hier 1.260,00 €, damit sind sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer abgegolten. Zusätzlich angeschaffte Arbeitsmittel sind darin allerdings nicht enthalten. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, muss die Pauschale dann um 1/12 gekürzt werden.

Das ausgeübte Wahlrecht muss einheitlich für das gesamte Jahr erfolgen. Zudem ist sie personenbezogen, das heißt pro Person kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden.

Doch was wird aus den Arbeitnehmern, die weiterhin zu Hause arbeiten, denen aber kein separates Arbeitszimmer zur Verfügung steht? - Auch die so genannte Homeoffice-Pauschale wurde vom Gesetzgeber ab dem Veranlagungszeitraum 2023 neu gefasst.

Die neue Tagespauschale von 6,00 € (maximal 1.260,00 € im Jahr) kann von den Arbeitnehmern geltend gemacht werden, die kein Arbeitszimmer im Sinne des Gesetzes haben, aber dennoch mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit von zu Hause aus gearbeitet haben.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Pauschalen die Ansetzbarkeit der Werbungskosten im Zusammenhang mit der „Heimarbeit“ für die Steuerpflichtigen erleichtert hat. Wenn Sie nicht wissen, welche Variante für Sie die günstigste ist, sprechen Sie uns gerne an.

Rentenbesteuerung

Der Besteuerungsanteil der Altersrente stieg bis 2020 jährlich um 2 % und steigt aktuell um 1 % je Renteneinstiegsjahrgang. Die Debatte zur Doppelbesteuerung der Rente hat dazu geführt, dass ab dem Jahr 2023 der Anstieg für jeden Renteneinstiegsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden soll. Für

Steuerpflichtige, die im Jahr 2023 in die Rente gehen, bedeutet dies, dass der Besteuerungsanteil anstatt 83,0 % nur 82,5 % betragen soll. Bei dieser Regelung wird die Rentenbesteuerung erst beim Renteneintrittsjahrgang 2058 bei 100 % liegen, was bei dem ursprünglichen Ansatz bereits im Jahr 2040 erreicht worden wäre.

Keine Abschaffung der Steuerklassen III und V in nächster Zeit

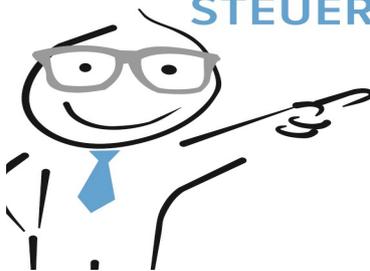
Im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung wurde die Abschaffung der Steuerklassen III und V beschlossen. Diese sollen durch das Faktorverfahren ersetzt werden.

Einige von Ihnen hatten hierzu Beratungsbedarf, der durch unsere kompetenten Mitarbeiter gestillt werden konnte. Es gab jedoch eine Frage, die auch wir nicht beantworten konnten, und zwar die Frage nach dem „Wann?“. Einen konkreten Zeitlauf gibt es wohl nach wie vor nicht. Im Gespräch stand ganz

lange der 01.07.2023, aber passiert ist bis jetzt nichts. Mittlerweile kursierte als Änderungsdatum der 01.01.2024. Hier hat allerdings der Bundesfinanzminister Christian Lindner in einem Interview bereits verlauten lassen, dass mit einer Änderung zum 01.01.2024 nicht zu rechnen sei. Vielmehr gebe es nach wie vor keinen Zeitplan für die Änderung. Fakt ist jedoch, dass die Koalition an dieser Maßnahme festhalten wird. Sobald wir etwas neues darüber erfahren, werden wir Sie auf unserer Homepage darüber informieren.

IHR einfacher WEG ZUR STEUERERKLÄRUNG

www.idl-ruhr.de



Umzugskosten als Werbungskosten

Es ist in der Rechtsprechung mittlerweile unbestritten, dass Umzugskosten dann abzugsfähige Werbungskosten darstellen, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingung führt. Klassisches Beispiel ist, dass die Dauer des Fahrtwegs zur Arbeit durch den Umzug erheblich gemindert wird.

Das Finanzgericht Hamburg hat nun in einem Fall entscheiden, in dem es darum ging, ob die Umzugskosten auch dann abzugsfähig sind, wenn der Umzug darauf zielt, ein (bzw. zwei) Arbeitszimmer zu begründen.

Vor der Pandemie hatten die Kläger (Eheleute) Ihre Tä-

tigkeit ausschließlich in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers ausgeübt. Während der Pandemie wurde der Arbeitsplatz in die private Wohnung der Eheleute verlagert. Ein Arbeitszimmer stand nicht zur Verfügung. Da die Eheleute nun weiterhin von zu Hause aus arbeiten konnten, suchten sie sich eine Wohnung mit zwei Arbeitszimmern. Das Finanzgericht gab dem Ehepaar Recht. Das Gericht war davon überzeugt, dass der Umzug zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt hat, da dieser erst eine ungestörte Ausübung der nichtselbstständigen Tätigkeit der Eheleute ermöglichte.

Photovoltaikanlagen in der Einkommensteuererklärung

In der letzten Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift war noch nicht geklärt, ob wir als Lohnsteuerhilfeverein Mitglieder, die eine PV-Anlage betreiben, beraten dürfen.

Hier hat sich in der Zwischenzeit einiges getan. Gerne informieren wir Sie hier kurz über die Neuerungen.

Ende 2022 wurde beschlossen, dass die Einnahmen aus der Einspeisung von erzeugtem Strom von der Einkommensteuer befreit sind, und dies sogar rückwirkend seit dem 01.01.2022. Hierfür hat der Gesetzgeber eine eigene Norm (§ 3 Nr. 72 EStG) geschaffen. Die Regelung gilt nicht nur für neu angeschaffte Anlagen, sondern auch für Altanlagen. Entscheidend für die Frage der Steuerbefreiung ist die Leistung der Anlage, und auf welcher Gebäudeart sie installiert wurde.

Befreit sind demnach Anlagen bis **30 kWp** auf:

- Einfamilienhäusern
- Gewerbeimmobilien und
- Nebengebäuden

bis **15 kWp** je Wohn- und Gewerbeeinheit bei anderen Gebäuden:

- Mehrfamilienhäuser
- Mischgebäude mit überwiegendem Wohnanteil

Beim Betrieb mehrerer Anlagen ist für jeden Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung auf maximal 100 kWp in der Summe begrenzt.

Diese Regelung ist sehr unübersichtlich, weshalb wir sie hier an zwei Beispielen verdeutlichen wollen. Sie

sind Eigentümer einer Wohnung in einer Wohnanlage mit insgesamt 10 Wohnungen. In diesem Fall kann eine Anlage mit insgesamt 150 kWp installiert werden, die jedoch auf zwei Eigentümer aufgeteilt werden muss. Hätte die Wohnanlage nur 6 Wohnungen, kann eine Anlage mit 90 kWp installiert werden, die von einem Eigentümer steuerfrei betrieben werden kann.

Die Steuerbefreiung ist bei Vorliegen der Voraussetzung zwingend! Es gibt kein Wahlrecht mehr.

Im Umkehrschluss heißt dies, dass bei Übersteigen der Freigrenze der Betrieb einer PV-Anlage in vollem Umfang steuerpflichtig ist.

Ist die betreffende PV-Anlage von der Einkommensteuer befreit, braucht sie ab der Veranlagung 2022 nicht mehr in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Sie brauchen dann auch nicht den Gewinn aus der Einspeisung ermitteln und keine EÜR mehr abgeben.

Im Ergebnis heißt dies, dass bestimmte Photovoltaik-Anlagen aus der Besteuerung herausfallen. Damit verbunden ist für Sie der Vorteil, dass wir ab sofort wieder für Sie tätig werden dürfen, auch wenn Sie eine PV-Anlage betreiben.

Sicherlich gibt es zu diesem Thema eine Vielzahl spezieller und individueller Fragen, die hier nicht umfassend erörtert werden können. Wenn Sie selbst betroffen sind, und weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

Bearbeitungszeiten der Finanzämter

Wir erstellen für Sie und mit Ihnen Ihre Einkommensteuererklärung. Sobald wir die Erklärung elektronisch an das Finanzamt weitergeleitet haben, haben wir keinen Einfluss mehr auf die Bearbeitungszeit beim Finanzamt. Der Bund der Steuerzahler hat bekanntgegeben, dass im Jahr 2021 die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Finanzämter für Einkommensteuererklärungen

bei 55 Tagen lag, wobei es natürlich im Einzelfall und je nach Bundesland erhebliche Abweichungen geben kann. Nach verstrichenen drei Monaten nach Abgabe der Erklärung fragen wir gerne nach dem Bearbeitungsstand Ihrer Erklärung. Sprechen Sie uns einfach an. Bitte berücksichtigen Sie aber auch, dass auch die Finanzverwaltung unter Personalmangel leidet.

Drei Punkte in eigener Sache:

- Am **22.12.2023** schließen alle unsere Büros um **12:00 Uhr**. In der Zeit vom 23.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024 bleiben unsere Büros geschlossen. Ab 03.01.2024 sind unsere Büros wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie geöffnet.
- Ab Januar 2024 ändern wir unsere Öffnungszeiten grundlegend. Es ist uns gelungen, unsere Arbeitszeiten an moderne Arbeitszeitkonzepte anzupassen, um auf diesem Weg als Arbeitgeber attraktiver zu werden. Auf der anderen Seite sind unsere Büros länger für Sie geöffnet. Die unterschiedlichen Öffnungszeiten für die Saison und außerhalb entfallen somit. Zukünftig sind unsere Beratungsstellen in Essen, Herten und Oberhausen von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis abends 18:00 Uhr und Freitags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich sind wir jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr für Sie da.
- Auch unsere Beratungsstelle in Düsseldorf führt ab 2024 neue Öffnungszeiten ein. Sie öffnet ab 2024 ganzjährig von Montags bis Donnerstag jeweils von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Zusätzlich ist das Büro Düsseldorf jeden 1. Samstag im Monat von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt.

Unsere Beratungsstellen

Wir sind nur soweit von Ihnen entfernt, wie Ihr nächstes Telefon

**BS Düsseldorf
Flughafen Terminal
40403 Düsseldorf**

Telefon 0211/421-65020
Fax 0211/421-65021

**BS Essen
Hindenburgstr. 80
45127 Essen**

Telefon 0201 / 22 75 95
Fax 0201 / 23 29 84

**BS Herten
Kaiserstr. 64
45699 Herten**

Telefon 02366 / 3 61 62
Fax 02366 / 88 54 85

**BS Oberhausen
Steinbrinkstr. 291
46145 Oberhausen**

Telefon 0208 / 66 69 88
Fax 0208 / 63 56 685

Allgemeine Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärung

Im Wege des vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde eine erneute Verlängerung der Steuerklärungsfristen für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 beschlossen.

Bei Mitgliedern eines Lohnsteuerhilfevereins, endet die

Abgabefrist Ihrer Steuererklärung 2022 erst am 31.07.2024.

Verspätungszuschläge werden somit bereits ab dem 01.08.2024 fällig; Zinsen fallen ab dem 01.09.2024 an.

Ihre Unterlagen-Checkliste

für Ihre Steuererklärung 2023

www.idl-ruhr.de

Allgemeine Unterlagen:

- Steuerbescheid des Vorjahres, Personalausweis, soweit Sie das erste Mal zu uns kommen
- Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen - auch von der Ehefrau
- Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld ALG I oder II (Hartz IV)
- Die Steueridentifikationsnummer, **auch für die Kinder**
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen Anlagen VL (wird elektronisch durch Anbieter übermittelt)
- Antrag auf Wohnungsbauprämie

Aufwendungen für Ihren Beruf:

- Anzahl der Arbeitstage und die Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Beiträge zur Gewerkschaft und zu Berufsverbänden
- Belege über Berufskleidung, Fachliteratur, Arbeitsmittel
- Aufwendungen für Ihr Arbeitszimmer
- Aufwendungen und Fahrtkosten für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung (Mietvertrag der Zweitwohnung)
- Baustellennachweis bei einer Auswärtstätigkeit mit Nachweis vom Arbeitgeber über steuerfreie Erstattungen
- Umzugskosten bei einem berufsbedingten Umzug
- Aufwendungen für die berufliche Fortbildung, z. B. (Zweit-)Studium, Technikerschule, Meisterschule, berufsbedingte Seminare oder Messebesuche
- Kosten für die berufliche Nutzung Ihres Telefons (Festnetz und Mobiltelefon)
- Kosten für das beruflich genutzte Internet
- Bei einer Fahrtätigkeit oder Auswärtstätigkeit Arbeitgeberbescheinigung über 8 Stunden oder über 24 Stunden Abwesenheit, ggf. mit Angaben zu einer Mahlzeitengestellung
- Kosten für Bewerbungen, wie Kopier-, Porto-, Fahrtkosten, Bewerbungsmappen
- Anschaffungskosten für einen beruflich genutzten stationären PC, Notebook, Tablet oder Smartphone
- Police und Beiträge für eine private Unfallversicherung (die Hälfte wird berücksichtigt als beruflicher Aufwand)
- Rechtsschutzversicherung (Aufteilung nach beruflichen Anteil)
- Arbeitgeberbescheinigung über durchgeführte Dienstreisen
- Bei Firmenwagen, der auch privat genutzt wird, Nachweise über die bisherige Versteuerung
- Unfallkosten von Unfällen auf dem Weg zur Arbeit

Sonderausgaben:

- „Riesterrente und Rüruprente“ - Bescheinigungen von den Anbietern über eine zusätzliche Altersversorgung und den Zulagenantrag für die Riesterrente (soweit nicht übermittelt)
- Nachweise über gezahlte Versicherungsbeiträge z. B. Kfz-, Lebens-, Renten-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen
- Kinderbetreuungskosten z. B. Beitragsbescheid vom Kindergarten/Hort, Ganztagschule, Babysitter, Tagesmutter (**Bitte Rechnungen und Kontoauszüge mitbringen**)
- Kosten für ein Erststudium (auch für Ehegatten)
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten (Anlage U erhalten Sie von uns)
- Spenden an gemeinnützige Einrichtungen
- Spenden an Parteien

Außergewöhnliche Belastungen:

Bei Kindern über 18 Jahren in der Ausbildung:

- Schul-, Studienbescheinigung, Ausbildungsnachweis
- Nachweis über Wehr-, oder Zivildienst der Kinder
- Nachweis über Körperbehinderung (ab GdB 20 %)
- Unterstützungsleistungen an Angehörige
- Pflege einer hilflosen Person (Ausweis Versorgungsamt mit Merkzeichen „H“ oder „BL“ oder Pflegegrad 2 bis 5, sowie die Steuer-ID der zu pflegenden Person)
- Nachweise über Krankheitskosten (Brille, Zahnersatz, Medikamentenzuzahlung, Praxisgebühr, Krankenhauskosten)
- Beerdigungskosten
- alle Handwerkerrechnungen und Kontoauszüge mitbringen (Modernisierung, Renovierung, Reparatur, NK-Abrechnung, Hausgeldabrechnung Vorjahr)

Vermietete Immobilie:

- Bitte bringen Sie uns alle Belege über Aufwendungen in diesem Zusammenhang mit. Zum Beispiel: Kaufvertrag, Maklerrechnung, Grunderwerbssteuerbescheid, Gerichtskosten, Grundsteuerbescheid-Einheitswert-Aktenzeichen, Darlehensverträge, Baukostenaufstellung über Neu- oder Ausbaukosten als Bauherr, Hausgeldabrechnungen.
- Alle Belege über Einnahmen, z. Bsp. Mietverträge, NK-Abrechnungen mit den Mietern

Einnahmen als Rentner:

- Bitte bringen Sie uns bei erstmaligem Bezug den Rentenbescheid bzw. die letzte Änderungsmitteilung zu jeder Rente mit. Auch Unterlagen zu Rentennachzahlungen oder Verrechnungen mit Kranken-, Übergangs-, Arbeitslosengeldern.

Einnahmen aus Kapitalvermögen:

- Bitte bringen Sie Belege über alle Einnahmen mit. Insbesondere die Nachweise über die gezahlte Abgeltungssteuer. (Jahressteuerbescheinigungen von allen Anlageinstituten)



Nehmen Sie zur Beratung alle Belege mit, von denen Sie glauben, dass diese von steuerlicher Bedeutung sind. Dies ist keine vollständige Aufzählung. Um Ihre Steuerbelastung zu senken, ist eine individuelle Beratung im persönlichen Gespräch durch nichts zu ersetzen.

Leistungen für unsere Mitglieder:

- Ganzjährige Beratung über Steuerspar-Möglichkeiten im Rahmen der Einkommenssteuererklärung, der Wohnungsbauprämie, Kindergeld, bei der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und der Wahl der günstigsten Steuerklasse für Eheleute,
- Erstellung der Einkommensteuererklärung in Ihrem Beisein und sofortige Berechnung Ihres Steuerergebnisses, soweit alle Unterlagen vorhanden sind,
- Fertigung von Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung, Eigenheimzulage, Kindergeld und der Altersvorsorgezulage,
- weitere Leistungen, wie Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Finanzamt, Prüfung der Bescheide, Einlegung von Einsprüchen und Führung von Klagen bei den Finanzgerichten,
- Überprüfung Ihrer monatlichen Steuerabzugsbeträge in Ihrer Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.

Beitragsordnung (§ 5 der Satzung) gültig ab 01. Januar 2023.

I. Der Jahresbeitrag ist gem. § 5 Abs. 1. der Satzung am 01.01. jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag vor der ersten Inanspruchnahme der Vereinsleistungen zu zahlen, zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr. **Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt worden sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.**

II. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage ist die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen (Lohn, Gehalt, Renten, Kapitalerträge soweit sie in die Steuererklärung einfließen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) zuzüglich Lohnersatzleistungen, Auslösungen und Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber des Mitglieds und ggf. des Ehegatten. Maßgeblich sind die Einnahmen des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht. Wird die Mitgliedschaft rückwirkend begründet, sind für die anderen Jahre die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres maßgeblich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen. Liegen dem Verein die zur Beitragsfestsetzung nötigen Angaben nicht vor, kann der Verein die Beitragsbemessungsgrundlage schätzen.

III. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	netto	USt	Brutto
Grundbeitrag	39,50 €	7,50 €	47,00 €
Steigerungsbetrag pro volle 1.000 € der Beitragsbemessungsgrundlage	2,10 €	0,40 €	2,50 €
Höchstbeitrag	251,26 €	47,74 €	299,00 €
Sozialbeitrag (bei Einnahmen (BMG) unter 10.000 € im Jahr)	21,01 €	3,99 €	25,00 €
Aufnahmegebühr bei Neuaufnahme	12,61 €	2,39 €	15,00 €

Mit dem Grundbeitrag sind Einnahmen bis 10.000,00 € abgegolten. Der Jahresbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

IV. Bei Kindern von Vereinsmitgliedern, die sich im betreffenden Veranlagungszeitraum in Ausbildung befanden und geringere Einnahmen als 19.000 Euro erzielt haben, beträgt der Jahresbeitrag 25,- € (Familienbeitrag).

V. Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trägt der Verein. Gleiches gilt für die Kosten, die mit der ersten Einziehung des Beitrags im Lastschriftverfahren in Zusammenhang stehen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein dadurch entstehen, dass Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontoverbindung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Gleiches gilt für Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen. Gebühren und Auslagen in Finanzgerichtsverfahren sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten. Diese sind, soweit der Verein sie verauslagt hat, von den Mitgliedern zu erstatten. Wird aus besonderen Gründen die Beratung im Haushalt des Mitglieds durchgeführt, berechnen wir dem Mitglied die uns dadurch entstehenden Kosten von 28,- € incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VI. Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Einzugsdatum zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt.

Abschluss und Geschäftsprüfung für das Jahr 2022

Nach den Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) müssen wir jährlich eine Geschäftsprüfung vornehmen lassen. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen (§ 22 Abs. 7 Nr. 1 StBerG.). Das Geschäftsjahr 2022 wurde von Herrn Steuerberater Karl Heinz Becker (Grömitz) geprüft. Der Prüfungsbericht enthält folgende wesentliche Feststellungen:

Der Verein erfüllt seine Aufgaben satzungsgemäß. Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins überein. Die Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und fortlaufend geführt. Ferner hat der Geschäftsprüfer festgestellt, dass die Unterrichtung der Mitglieder, die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung 2022 ordnungsgemäß erfolgten. Da sich keine Beanstandungen ergaben, wurde der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Die Vermögens- und Ertragslage des Vereins stellt sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Aktiva:

a) Anlagevermögen	411.751,61 €
b) Umlaufvermögen	1.296.290,66 €
c) Finanzanlagen	14.962,42 €
d) Rechnungsabgrenzung	<u>913,55 €</u>
Summe:	<u>1.723.918,24 €</u>

Erträge:

a) Mitgliedsbeiträge	1.601.186,15 €
b) sonstige Erträge	42,41 €
c) Verlust	<u>64.803,45 €</u>
Summe:	<u>1.666.032,01 €</u>

Passive:

a) Eigenkapital	27.215,87 €
b) Rückstellungen	79.360,50 €
c) Verbindlichkeiten	316.466,09 €
d) Rechnungsabgrenzung	<u>1.300.875,78 €</u>
Summe:	<u>1.723.918,24 €</u>

Aufwendungen:

a) Personalbereich	1.237.845,08 €
b) Sachbereich	428.186,93 €
Summe:	<u>1.666.032,01 €</u>